

# Presseerklärung

**Hannover,**

**Der APH Bundesverband e. V. weist auf eine notwendige gesamtheitliche Betrachtungsweise bei der Debatte „ambulant vor stationär“ hin.**

Der APH Bundesverband e. V. (APH) als kompetente Interessenvertretung für Einrichtungen und Dienste weist auf das breite Fehlverständnis des gesetzgeberisch verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ hin, welches sich in einer zu einseitigen Betrachtungsweise gründet; vielmehr hat der in den Sozialgesetzbüchern verankerte Grundsatz „ambulant vor stationär“ Wirkung in zweierlei Richtungen:

Zum einen wird aus der Sicht des Hilfesuchenden (Nachfrager von Leistungen) unterstellt, dass im Sinne des Erhalts der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglichst die vorhandenen ambulanten Hilfen genutzt werden. Dies spricht in der Regel für den weitestgehenden Erhalt der persönlichen Selbstbestimmung und demzufolge schlussendlich für die Freiheit und Würde der Person.

Aus der Sicht der Anbieter von ambulanten Leistungen sind im Sinne der sozialhilferechtlichen Erfordernisse Bedarfs- und Qualitätsvorgaben einzuhalten und durchaus kreativ (weiter) zu entwickeln.

Die Grenze des Vorrangs der ambulanten Versorgung ist jedoch immer dann erreicht, wenn das Versorgungsziel zur Deckung des individuellen Hilfebedarfs mit ambulanten Maßnahmen nicht (mehr) erreicht wird oder mit anderen Worten der Schweregrad des Handicaps eine Größenordnung erreicht hat, die eine umfassendere stationäre Leistung erfordert.

Dies kann auf der einen Seite durch das Erfordernis eines hohen Zeitkontingents, wie z.B. Betreuung, Pflege und Überwachung rund um die Uhr sein.

Aber auch die Betrachtung der Gestehungskosten für die Leistungen spielen eine Rolle. So wird im Gesetz der Grundsatz „ambulant vor stationär“ auch dadurch begrenzt, dass sinngemäß ambulante Versorgungsmaßnahmen nur so lange zum Einsatz kommen sollen, wie diese Maßnahmen die Kosten einer stationären Maßnahme nicht übersteigen.

Für die Arbeit des APH bedeutet dies die Bündelung der Kenntnisse über die ambulanten und stationären Leistungsvoraussetzungen, verbunden mit optimalen Beratungsmöglichkeiten.

Leistungserbringer sollten daher bei der Entscheidung über eine Verbandsmitgliedschaft an die aufgezeigten Berührungspunkte der beiden Versorgungsarten denken, und sich für einen Verband wie den APH entscheiden, der beide Leistungsbereiche vertritt.

Die Mitgliedschaft kostet für ambulante Dienste 1.336,65 €, der in monatlichen Raten in Höhe von 111,39 € gezahlt werden kann.

Informieren Sie sich gleich über die Vorteile einer Mitgliedschaft im APH Bundesverband e.V. unter

Tel. 0511/875980 oder besuchen Sie uns im Internet unter [www.aph-bundesverband.de](http://www.aph-bundesverband.de)